



Kompetenzordnung

Grundlage und Geltungsbereich

- 1 Die Geschäftsleitung erlässt auf Antrag des CFO die vorliegende Gruppenweisung, gestützt auf das Geschäfts- und Organisationsreglement der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ (GO EKZ-Gruppe) vom 27. Januar 2014. Sie ist vorbehältlich abweichender Beschlüsse der Geschäftsleitung in Einzelfällen für alle Gruppengesellschaften verbindlich.

Finanzielle Kompetenzen

Grundsätze

- 2 Beim Eingehen finanzieller Verpflichtungen jeglicher Art sind diese Kompetenzordnung sowie die Unterschriftenregelung (Gruppenweisung Nr. 86) stets einzuhalten. Für die Berechnung der Limiten ist immer der Gesamtbetrag der Verpflichtung für ein Geschäft massgebend, die Aufteilung in Teilbeträge ist unzulässig. Für die Limiten ist die Finanzkompetenz des ranghöheren Unterzeichners massgebend.

3 Finanzielle Kompetenzen EKZ-Gruppe

in TCHF	Grundlage	MA	K4	K3	K2	K1	CFO	CEO
1. Verkauf und Erwerb von Grundeigentum Erwerb, Belastung, Veräusserung von Grundeigentum sowie Investitionen in Grundeigentum	GO				250	500	1'000 ₁₎	1'000
2. Kreditanträge allgemein Genehmigung von Kreditanträgen: Neubauten, Erweiterungen, Ersatz, Unterhalt (Eigen- und Fremdleistungen inkl. Projektierung und Bauleitung) Genehmigung administrativer Projekte, Ausstellungen, Anschaffungen (z.B. Mobiliar, Betriebseinrichtungen, Informatik)								
- Allgemein (Nettowert)	GO	5	10	125	250	500	1'000 ₁₎	1'000
- Als Einzelposten budgetiert (Nettowert)	GO	5	10	125	250	500	1'000 ₁₎	2'000
- Nachtragskredite VR-Anträge	GO						1'000 ₁₎	1'000
Ersatzinvestitionen und ordentlicher Unterhalt früher bewilligter Investitionen und Anschaffungen	GO	5	10	125	250	500	> 500 ₁₎	> 500

in TCHF	Grundlage	MA	K4	K3	K2	K1	CFO	CEO
3. Einkauf: (Vergabe von Aufträgen, Bestellungen, Arbeiten und Leistungen) - Energiebeschaffung (Käufe/Verkäufe für die Grundversorgung)	GO	5	10	125	250	750		> 750
	²⁾			4'000 ³⁾	4'000 ³⁾	10'000 ³⁾	> 10'000 ¹⁾	> 10'000
4. Leistungen an Dritte: (Angebote und Verträge) - Allgemein - Stromvermarktung - Angebote und Verträge Energiecontracting und Photovoltaik-Anlagen		5	50	250	750	1'500	> 1'500 ¹⁾	> 1'500
		5	10	125	250	750	-	> 750
	GO	5	50	250	750	1'500	4'000 ⁴⁾	4'000 ⁴⁾
5. Service Level Agreement mit Tochtergesellschaften (Beteiligung >50%)		--	--	unl. ⁵⁾	unl. ⁵⁾	unl. ⁵⁾		

in TCHF	Grundlage	MA	K4	K3	K2	K1	CFO	CEO
6. Visum für Auszahlungen - Schlussvisa für allgemeine Kreditorenrechnungen		5	10	125	250	750	-	> 750
7. Manuelle Buchungsbelege - Geldwirksame manuelle Buchungsbelege - Nicht geldwirksame manuelle Buchungsbelege Visum - Intracompany Cash Transfer		5 50 unl. 7)	10 100	15 500	75 ⁶⁾ 1'500 ⁶⁾	- -	500 > 1'500	> 500 -

Allgemein: Die Limiten für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen gelten entsprechend den Nettobarwerten.

1) Stellungnahme CFO aus Sicht der Finanzen z.H. des CEO

2) Reglement über die Strombeschaffung Grundversorgung

3) Die Kompetenz gilt unter Einhaltung des vom Verwaltungsrat bewilligten Reglements über die Strombeschaffung Grundversorgung

4) CEO / CFO gemeinsam

5) Stellungnahme DC / DF

6) DC / DF gemeinsam

7) DFCT